

Taxiordnung für die Stadt Hildesheim

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2022, S. 414, in Kraft seit 26.05.2022)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009 S.316; ber. Nr. 18/2009 S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021, hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxis von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Stadt Hildesheim haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmerinnen und -unternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxis erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Bereitstellung der Taxis

- (1) Taxis dürfen nur auf gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxis außerhalb der zugelassenen Taxiplätze ist die Erlaubnis von der Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxiplätze ist das Abstellen von Taxis nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt wird.
- (3) Bei privater Nutzung der Taxis ist das Taxischild abzunehmen oder zu verdecken.

§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxiplätzen

- (1) Taxiplätze (§ 2) sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO)) gekennzeichnet.
- (2) Jede Taxifahrerin und jeder Taxifahrer ist berechtigt, ihr bzw. sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxiplätzen nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 4 und 5 bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxizahl noch nicht erreicht ist.

§ 4

Ordnung auf den Taxiplätzen

- (1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen und fahrberechtigt. Die Taxis müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den übrigen Verkehr nicht behindern.
- (2) Den zu befördernden Personen steht die Wahl des Taxis frei. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
- (3) Taxis dürfen auf den Taxiplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Das längere Laufenlassen des Motors – auch zum Beheizen des Fahrzeuges – ist verboten.
- (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit die Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen ihrer Arbeiten den gesamten Taxiplatz zu befahren.

§ 5

Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxis können durch einen von Vereinigungen des Taxigewerbes oder vom örtlichen Taxigewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxis auf allen Taxiplätzen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ihr die Dienstpläne zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmerinnen bzw. Taxiunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und -fahrerinnen sowie -fahrern einzuhalten.
- (4) Verlangt eine beförderte Person eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer und des amtlichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen bei der Personenförderung nur mit Zustimmung der zu befördernden Personen betrieben werden.
- (6) Die Kleidung der Taxifahrerinnen und Taxifahrer muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.
- (7) Das Fahrpersonal hat sich während des Dienstes so zu verhalten, dass dem Ansehen des Taxigewerbes in der Öffentlichkeit nicht geschadet wird.

§ 6

Mitführen von Unterlagen

Die Fahrzeugführerinnen und -führer haben den Text dieser Verordnung in der gültigen Fassung mitzuführen. Den zu befördernden Personen ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnung zu gewähren.

§ 7

Pflichtbelehrung

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten der Fahrerinnen und Fahrer nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen (BOKraft) und dieser Verordnung zu belehren. Die Belehrung ist vom Unternehmen mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerin oder des Fahrers aktenkundig zu machen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxiordnung können aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Tarife

Die Fahrten sind nach der von der Genehmigungsbehörde erlassenen Tarifverordnung auszuführen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung der Stadt Hildesheim vom 04.03.1963 außer Kraft.

Hildesheim, 24.05.2022

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister